

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 08.09.2017

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.11.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Zweck der Studien- und Prüfungsordnung | 1 |
| § 2 | Studienziel | 1 |
| § 3 | Studiengangsprofil | 2 |
| § 4 | Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums | 2 |
| § 5 | Leistungspunkte | 2 |
| § 6 | Qualifikation für die Zulassung zum Studium | 3 |
| § 7 | Zulassungsverfahren | 3 |
| § 8 | Nachweis der studiengangspezifischen Eignung | 4 |
| § 9 | Module und Leistungsnachweise | 4 |
| § 10 | Studienplan und Modulhandbuch | 5 |
| § 11 | Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen | 5 |
| § 12 | Prüfungskommission | 5 |
| § 13 | Masterarbeit | 6 |
| § 14 | Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad | 6 |
| § 15 | Inkrafttreten | 7 |

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Aufbauend auf einem Studium der Betriebswirtschaft oder der Rechtswissenschaft vermittelt der weiterbildende Masterstudiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“ die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Unternehmensbesteuerung zu qualifizieren. ²Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung wie auch zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der Steuerlehre zu befähigen.

- (2) ¹Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudiengang die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und kooperative Teamarbeit gefördert. ²Darüber hinaus soll die/der Studierende in die Lage versetzt werden, eigenständig für die Praxis nützliche, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln. ³Besonderer Nachdruck wird daher auf die Integration von Fall- und Projektstudien gelegt.
- (3) ¹Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten und den Einstieg in Fach- und Führungspositionen in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Leitung Rechnungswesen u. ä. vor. ²Darüber hinaus ist die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung Ziel des Masterstudiums. ³Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem anschließenden Promotionsstudium sein. ⁴Das Masterstudium soll zur Persönlichkeitsentwicklung derart beitragen, dass Selbstorganisation geschult und Problemlösungen für die Praxis als gesellschaftliche Aufgabe gestaltet werden können. ⁵Ferner soll ein Bewusstsein geschaffen werden, permanente Veränderungen des rechtlichen Rahmens zu akzeptieren. ⁶Die Studierenden erlangen darüber hinaus die Fähigkeit zur Teamarbeit, zu interdisziplinärem Denken und wertorientiertem Handeln.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil und in modularem Aufbau.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier theoretische Studiensemester mit einem Workload von insgesamt 120 ECTS. In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden.
- (2) Das Studium kann jährlich zum Wintersemester begonnen werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Studienjahr (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerberinnen/Bewerber) angeboten wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden pro Modul Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 60 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen.
- (4) Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Qualifikation für den Zugang zum Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“ sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder der Rechtswissenschaft oder einer verwandten Fachrichtung (z.B. Wirtschaftsrecht) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen inländischen oder ausländischen Abschlusses (z. B. Diplomstudium). Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
 2. ¹Die erfolgreiche Ableistung eines Eignungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 - 4 dieser Satzung. ²Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.
 3. ¹Der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. ²Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im Bereich der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe, der Steuerabteilung von Unternehmen oder des externen Rechnungswesens, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Verantwortungsbereich entspricht. ³Über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.
 4. Bewerberinnen/Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache analog der Regelungen in § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erbringen.
- (2) ¹Bewerberinnen/Bewerbern mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist), vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (3) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 4 müssen kumulativ vorliegen.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Zur Prüfung ihrer studiengangsspezifischen Eignung reichen die Bewerberinnen und Bewerber über die Online-Bewerbung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden folgende Unterlagen ein:
1. Abschlusszeugnis und -urkunde über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 6 Abs. 1
 2. Tabellarischer Lebenslauf
 3. Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten.
- (2) Die Zulassung erfordert den Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 6.
- (3) ¹Die fristgemäße, erfolgreiche Übermittlung der vollständig ausgefüllten Online-Bewerbung ist Voraussetzung für die Prüfung auf Zulassung zum Studiengang. ²Die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 sind der Online-Bewerbung in elektronischer Form beizufügen. ³Anträge auf Zulassung zum

Masterstudium für einen Studienbeginn im Wintersemester sind bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres online an die Hochschule zu stellen. ⁴Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.

- (4) Es gilt die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 8. April 2013 (Immatrikulationssatzung).

§ 8

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird in Form eines Aufnahmegesprächs durchgeführt. ²Hierzu werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen des § 6 und § 8 Abs. 1 erfüllen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. ³Der Tag des Aufnahmegesprächs wird mindestens zwei Monate vorab auf der Homepage der Einrichtung OTH Professional bekannt gegeben. ⁴Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.
- (3) ¹Eingeladene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus von ihnen nicht zu vertretenden und nachgewiesenen Gründen (z. B. Erkrankung mit Nachweis ärztliches Attest) nicht am Eignungsverfahren teilnehmen können, erhalten einen Ersatztermin. ²Eingeladene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht persönlich zum Eignungsverfahren erscheinen, werden mit „nicht bestanden“ bewertet; das Eignungsverfahren ist in diesem Falle nicht bestanden.
- (4) ¹Das Aufnahmegespräch wird von zwei von der Prüfungskommission bestellten Professorinnen/Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, die im Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre Lehraufgaben wahrnehmen, als Einzel- oder Gruppengespräch mit 30-minütiger Dauer je Studienbewerberin/Studienbewerber durchgeführt. ²Die Gegenstände des Gesprächs und seine Bewertung ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Satzung.
- (5) Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn die von der Prüfungskommission bestellten Mitglieder die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers im Aufnahmegespräch positiv festgestellt haben.
- (6) Über den Verlauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, Tag, Ort und Dauer des Aufnahmegesprächs, die Namen der Prüfenden sowie das Ergebnis bzw. die wesentlichen Inhalte dessen, bezogen auf die Beurteilung hinsichtlich der Kompetenzgebiete (siehe Anlage 3) in einer standardisierten Bewertungsform durch die Prüfenden und die Gesamtbeurteilung jeder Studienbewerberin/jedes Studienbewerbers ersichtlich sind.
- (7) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Wird eine Bewerberin/ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihr/ihm gegenüber schriftlich zu begründen. ³Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ⁴Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 9

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (2) ¹Das Angebot für die Wahlpflichtmodule kann variieren. ²Ein Anspruch auf spezielle Angebote und Wahlmöglichkeiten besteht nicht.

- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 10

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt für jedes Semester jeweils einen Studienplan und ein Modulhandbuch. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.

- (2) ¹Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:

- a) Name/Bezeichnung des Moduls
- b) Lehrziele
- c) Lehrinhalte
- d) ECTS-Leistungspunkte
- e) Voraussetzungen für die Zulassung
- f) Dauer
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Studien- und Prüfungsleistungen
- i) Ort der Lehrveranstaltung
- j) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
- k) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote

³Werden bei den Wahlpflichtmodulen mehrere Alternativen angeboten, so werden diese Informationen jeweils für alle Alternativen angegeben.

- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:

- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
- b) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.

- (2) ¹Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten. ²Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 12

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission des Studiengangs „Steuerrecht und Steuerlehre“ der Fakultät Betriebswirtschaft mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas ist, dass vom Studierenden mindestens 50 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe sechs Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht vom Studierenden zu verantworten sind.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 4.
- (5) Zur Masterarbeit gehört eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit einfließt.
- (6) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in englischer Sprache verfasst werden.

§ 14 Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Laws“, Kurzform „LL.M.“ verliehen. ²Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass der/die Absolvent/in im grundständigen Hochschulstudium und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - c) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 26.07.2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 24.08.2017.

Amberg, 08.09.2017

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 08.09.2017 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.09.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 08.09.2017.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“ an der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Übersicht über die Module und Prüfungen

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|-------------|--|---|---------------------------------|----------|---|--------------------------------|--------------------|
| Abk. | Modulname | Modules | Studien- und Prüfungsleistungen | | | | |
| | | | LP | Lehrform | Art, Dauer | Gewicht für Zeugnis-Gesamtnote | Weitere Regelungen |
| 1. Semester | | | | | | | |
| M1 | Betriebswirtschaftslehre und Bilanzierung (Vertiefung) | Advanced Business Administration and Accounting | 5 | SU | KL, 90 min | 1 | s. MH |
| M2 | Leadership und Compliance | Leadership and Compliance | 5 | SU | KL, 90 min | 1 | s. MH |
| M3 | Recht: System des Handels- und Gesellschaftsrechts | Law: System of Commercial and Company Law | 5 | SU | KL, 90 min | 1 | s. MH |
| M4 | Steuern (Vertiefung) | Advanced Taxation | 5 | SU | KL, 90 min | 1 | s. MH |
| 2. Semester | | | | | | | |
| M7 | Ertragssteuern I | Income Tax I | 5 | SU | Kl, 120 Min (Fallstudie/ Einlesezeit) | 1 | |
| M8 | Bilanzsteuerrecht I | Tax Accounting Law I | 5 | SU | Kl, 120 Min (Fallstudie/ Einlesezeit) | 1 | s. MH |
| M9 | Sonstige Steuern I | Additional Tax I | 5 | SU | Kl, 120 Min (Fallstudie/ Einlesezeit) | 1 | s. MH |
| M10 | Verfahrensrecht | Procedural Law | 5 | SU | Kl, 120 Min (Fallstudie/ Einlesezeit) | 1 | s. MH |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|-------------|--|--|---------------------------------|----------|---------------------------------------|--------------------------------|--------------------|
| Abk. | Modulname | Modules | Studien- und Prüfungsleistungen | | | | |
| | | | LP | Lehrform | Art, Dauer | Gewicht für Zeugnis-Gesamtnote | Weitere Regelungen |
| 3. Semester | | | | | | | |
| M11 | Ertragssteuern II | Income Tax II | 5 | SU/Ü | KI, 120 Min (Fallstudie/ Einlesezeit) | 1 | s. MH |
| M12 | Bilanzsteuerrecht II | Tax Accounting Law II | 5 | SU/Ü | KI, 120 Min (Fallstudie/ Einlesezeit) | 1 | s. MH |
| M13 | Sonstige Steuern II | Additional Tax II | 5 | SU/Ü | KI, 120 Min (Fallstudie/ Einlesezeit) | 1 | s. MH |
| M14 | Fallstudien aus der Praxis I: Steuer- und Handelsbilanz, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfahrensrecht | Case Studies I: Tax and Trade Balance, Income Tax, Sales Tax, Tax Code, Tax Court Code, Procedural Law | 5 | SU/Ü | PrA | 1 | s. MH |
| 4. Semester | | | | | | | |
| M16 | Fallstudien aus der Praxis II: Due Diligence / Unternehmensbesteuerung | Case Studies II: Due Diligence, Corporate Taxation | 5 | SU/Ü | PrA | 1 | s. MH |
| M17 | Ertragssteuern III | Income Tax III | 5 | SU/Ü | KI, 120 Min (Fallstudie/ Einlesezeit) | 1 | s. MH |
| M18 | Steuerstrafrecht | Law regarding fiscal offences | 5 | SU | KL, 90 min | 1 | s. MH |
| MA | Master-Abschluss | Master Graduation (Total 20 ECTS) | | | | | |
| MA1 | Master-Arbeit | Master Thesis | 15 | MA | MA | 3 | s. MH |
| MA2 | Master-Kolloquium | Master Colloquium | 5 | Kol | Kol | 1 | s. MH |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
|--|--|--|----|----------|---------------------------------|--------------------------------|-------|--------------------|
| Abk. | Modulname | Modules | LP | Lehrform | Studien- und Prüfungsleistungen | | | Weitere Regelungen |
| | | | | | Art, Dauer | Gewicht für Zeugnis-Gesamtnote | | |
| <u>Wahlpflichtmodule</u> | | | | | | | | |
| 1. und 2. Semester (jeweils 1 Wahlpflichtmodul je Semester aus der Gruppe M5 und M6 zu wählen) | | | | | | | | |
| M5 | Wahlpflichtmodulgruppe <u>Betriebliche und Private Altersvorsorge:</u> 2 von 2 (Gesamt 10 ECTS) | Elective Modules <u>Retirement Provision:</u> 2 of 2 (total 10 ECTS) | 10 | | | | | |
| M5.1 | Staatlich geförderte Altersvorsorge und deren Steuerwirkungen | Government-Funded Retirement Provision and its tax effects | 5 | SU/Ü | KL, 90 min | 1 | s. MH | |
| M5.2 | Versorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers und internationale Aspekte der betrieblichen Altersversorgung | Partner Director's Provision and International Aspects of Company Pension Scheme | 5 | SU/Ü | KL, 90 min | 1 | s. MH | |
| M6 | Wahlpflichtmodulgruppe <u>IT und Beratung:</u> 2 von 4 (Gesamt 10 ECTS) | Elective Modules <u>IT and Consulting:</u> 2 of 4 (total 10 ECTS) | 10 | | | | | |
| M6.1 | Berufstypische EDV-Anwendungen an ausgewählten Beispielen | Examples on Professional Computer Applications | 5 | SU/Ü | KL, 90 min | 1 | s. MH | |
| M6.2 | Digitalisierung in der Steuerberatung | Digitalization in Tax Consulting | 5 | SU/Ü | KL, 90 min | 1 | s. MH | |
| M6.3 | Beratungsschwerpunkte bei kleinen und mittelständischen Unternehmen | Consulting Focusing Small and Medium-Sized Companies | 5 | SU/Ü | PrA | 1 | s. MH | |
| M6.4 | Beratungsschwerpunkte bei freiberuflichen Mandanten | Consulting Focusing Freelance Clients | 5 | SU/Ü | PrA | 1 | s. MH | |
| 3. Semester | | | | | | | | |
| M15 | Wahlpflichtmodulgruppe <u>Erweiterte Beratungsfelder:</u> 1 von 4 (Gesamt 5 ECTS) | Elective Modules <u>Extended Consulting Topics:</u> 1 of 4 (total 5 ECTS) | 10 | | | | | |
| M15.1 | Relevante Aspekte sozialer Kompetenz und Business Umgang | Relevant Aspects of Social Competence and Business Affairs | 5 | SU/Ü | PrA | 1 | s. MH | |
| M15.2 | Vertiefung der Mandantenbetreuung | Specialization on Clients Support | 5 | SU/Ü | PrA | 1 | s. MH | |
| M15.3 | Internationale Rechnungslegung | International Accounting | 5 | SU/Ü | PrA | 1 | s. MH | |
| M15.4 | Insolvenzrecht und Insolvenzberatung | Insolvency Law and Insolvency Consultation | 5 | SU/Ü | PrA | 1 | s. MH | |

Abkürzungen:

KI Klausur
 Kol Kolloquium
 LP Leistungspunkte
 MA Masterarbeit

MH Modulhandbuch
 PrA Projektarbeit
 SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übung

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“ an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Inhaltliche Anforderungen an den Qualifikationsnachweis unter Angabe von Qualifikationszielen

Bzgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SPO:

Einschlägige qualifizierte Erfahrungen im Bereich der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe, der Steuerabteilung von Unternehmen oder des externen Rechnungswesens als eine Fach- oder Führungskraft deren Aufgabengebiete z.B. sind:

- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Erstellung von Steuererklärungen
- beratende Tätigkeit im Bereich der Steuer- oder Rechtsberatung sowie Wirtschaftsprüfung
- beratende Tätigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen, wie z.B. der Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften, soweit diese Tätigkeit steuerliche Sachverhalte einschließt (z.B. Kapitalertragsteuer)
- Tätigkeit in der Steuerabteilung eines Unternehmens

Anlage 3: Teil 1
**zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“ an der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**Gegenstände, Bewertung und Bestehen des Aufnahmegesprächs
gemäß § 8 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung**

Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind

- die Motivation für das Masterstudium
- die Problemstellung und Methodik der Bachelorarbeit und
- das Wissen zu grundsätzlichen Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre sowie
- Fragestellungen zu Ertragssteuern, der Umsatzsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer, des Steuerverfahrensrechts sowie Kenntnisse der steuerlichen Strukturen. Hierbei muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fähigkeit zur Verknüpfung theoretisch-wissenschaftlicher Perspektiven mit praktischen Aufgabenstellungen des Steuerrechts erkennen lassen;
- Fragestellungen zur Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Handels- und Steuerbilanz, Unternehmenssteuern, Bilanzierungs- und Bewertungsfälle).

Neben der Fachkompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, der Steuern und der Bilanzierung wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der einzelnen Studienbewerberin/des einzelnen Studienbewerbers gerichtet.

Bewertung und Bestehen des Aufnahmegesprächs

Im Rahmen des Aufnahmegesprächs werden die zu Prüfenden in den Teilbereichen Fachkompetenz, Kommunikations- und Argumentationskompetenz sowie Methodenkompetenz jeweils mit Punkten von 0 – 25 bewertet, wobei die Kommunikations- und Argumentationskompetenz insgesamt doppelt und die Fach- und Methodenkompetenz jeweils einfach gewichtet werden. Die Summe der Punkte unter Berücksichtigung der Gewichtung muss mindestens 40 Punkte betragen.

Anlage 4
zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Standard zur Beschreibung von Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen

Modulprüfungen:

| | |
|----|---|
| 1. | <i>Modulprüfungen</i> bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus <i>Modulteilprüfungen</i> bestehen. <ol style="list-style-type: none"> Eine <i>Modulprüfung</i> ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht. <i>Modulteilprüfungen</i> bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können. |
| 2. | <i>Modulteilprüfungen</i> sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer <i>Modulprüfung</i> . Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende. |
| 3. | Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen. |

Lehrveranstaltungsarten:

| | | |
|------|---|--|
| SU/Ü | Seminaristischer Unterricht mit Übungen | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien. |
| Pr | Praktikum | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche. |
| PP | Praxisphase | Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt. |
| Exk | Exkursion | Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis |
| Sem | Seminar | Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none"> Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern . |
| ASt | Angeleitetes Selbststudium | Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten. |
| BA | Bachelorarbeit | Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit. |
| MA | Masterarbeit | Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit. |
| | | |

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

| | | | |
|------|-------------------|-----------|--|
| Kl | Klausur | schriftl. | Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten. |
| mdIP | mündliche Prüfung | mündl. | Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person. |

| | | | |
|-------|--------------------|-------------------------------|--|
| Präs | Präsentation | schriftl. mündl. | Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten. |
| StA | Studienarbeit | schriftl. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. |
| SemA | Seminararbeit | schriftl. mündl. | Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten. |
| PrA | Projektarbeit | schriftl. mündl. prakt. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten. |
| PrL | Praktikumsleistung | schriftl. mündl. prakt. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10. |
| ÜbL | Übungsleistung | schriftl. mündl. prakt. | Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10. |
| LPort | Lernportfolio | schriftl. | Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen. |
| PrB | Praktikumsbericht | schriftl. | Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten. |
| BA | Bachelorarbeit | schriftl. | Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS. |
| MA | Masterarbeit | schriftl. | Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS. |

| | | | |
|-----|------------|--------|---|
| Kol | Kolloquium | mündl. | Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt. |
|-----|------------|--------|---|

Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.